

# Flohmarktordnung

1. Teilnehmen als Aussteller dürfen nur Privatleute und in Arheilgen gemeldete Vereine.
2. Gewerbliche Anbieter können eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Dies muss spätestens 2 Wochen vor dem Flohmarkt beim DRK erfolgen. Die gewerblichen Vorschriften sind durch jeden einzelnen Anbieter einzuhalten.
3. Über die Zulassung einzelner Anbieter und des Warenangebotes entscheidet das DRK.
4. Tische oder andere Gegenstände dürfen erst am Flohmarkttag ab 5 Uhr aufgestellt werden. Andere Gegenstände dürfen vorher – insbesondere an den Tagen davor – von Beauftragten des DRK entfernt werden. Das DRK oder die Personen, die die Gegenstände entfernen, haften nicht für die Gegenstände.
5. Die aufgestellten Parkverbote sind zu beachten.
6. Die Standgebühr wird während der Veranstaltung kassiert. Es gelten die nachstehenden Standgebühren:  
7 EUR je privatem Stand und je angefangene 3 Meter. Die nach laufenden Metern ermittelte Standgebühr richtet sich nach der längsten Seite des Standes.  
35 EUR für Eiswagen  
35 EUR Gewerbliche Anbieter und Verkaufsstände für Speisen bzw. Getränke.
7. Stände von Kindern unter 12 Jahren mit ausschließlich typischer Kinderware sind kostenfrei.
8. Das Anbieten von Lebensmitteln ist nur mit Vertrag gestattet. Der Verkauf von Lebensmitteln o.ä. ist durch das Ordnungsamt der Stadt verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Ordnungsamt auf Antrag. Dieser Antrag ist bis zum 15. Mai an das DRK zu stellen.
9. Glücksspiele jeglicher Art, sowie religiöse „Werbung“ sind auf dem Marktgelände untersagt.
10. Das Anbieten folgender Artikel ist strengstens untersagt: Tiere, Nationalsozialistische Artikel, Gebrauchsfähige Waffen, Kriegsspielzeug, Pornographische Artikel, Hehlerwaren
11. Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen und haben auf Anweisung des DRK einen Maulkorb zu tragen.
12. Die Stände sind um 13 Uhr zu räumen. Der Platz ist restlos zu leeren. Es dürfen keine Gegenstände zurückgelassen werden.
13. Der Standplatz ist sauber zu hinterlassen und der Müll ist mitzunehmen.
14. Den Anweisungen der Ordner des DRK ist sofort Folge zu leisten.
15. Die Ordner sind durch ein Namensschild des DRK gekennzeichnet.
16. Mit Inanspruchnahme eines Standplatzes wird die Marktordnung bindend.
17. Das DRK behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Marktordnung Marktverbot zu erteilen.

## Zu den Toiletten-Anlagen



- **Gute Gartenstraße, Ecke Untere Mühlstraße**
- **Stadtweg, Ecke Albrechtstraße**
- **im Heag Häuschen**